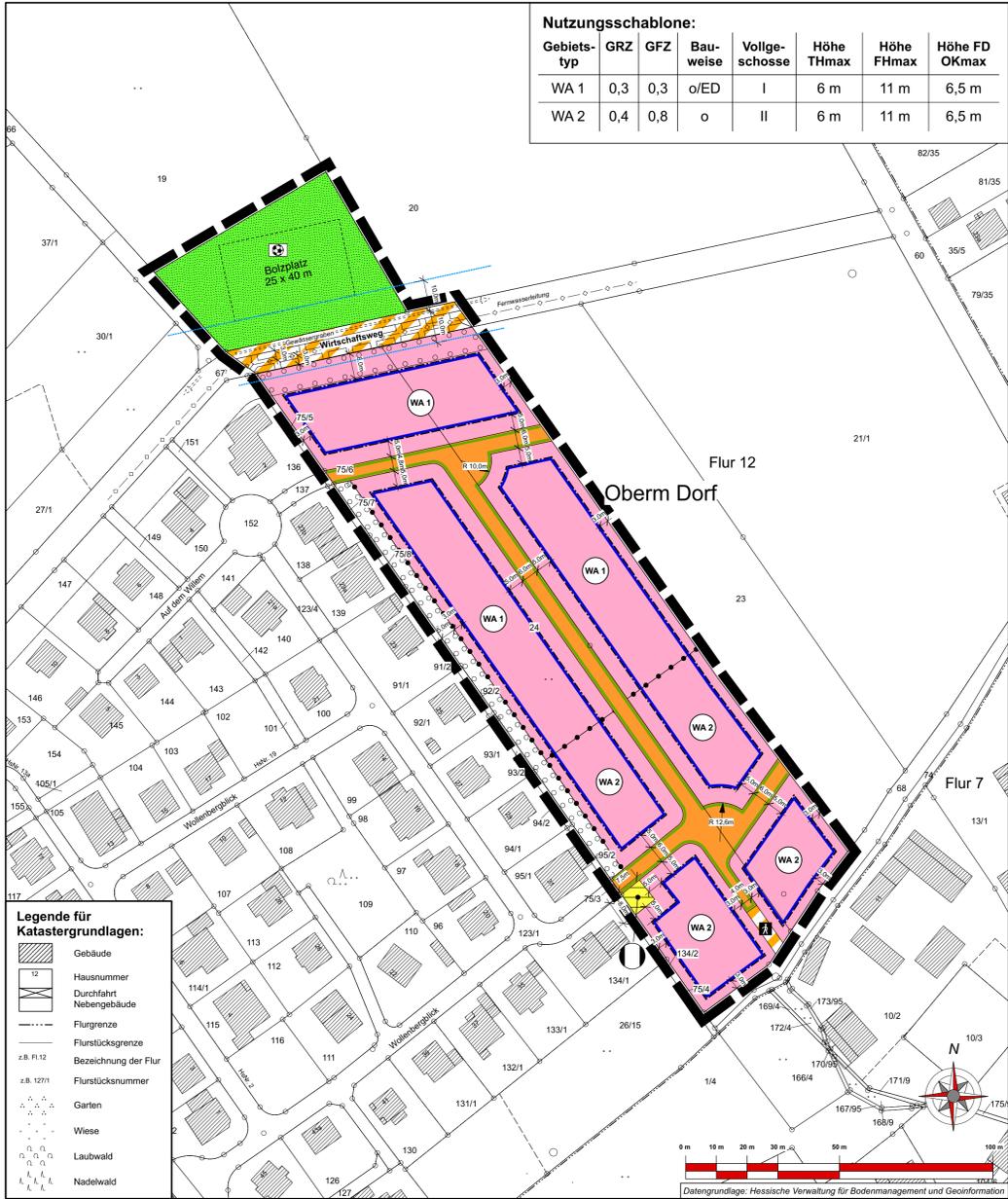


**Nutzungsschablone:**

Gebiets- typ	GRZ	GFZ	Bau- weise	Vollge- schosse	Höhe THmax	Höhe FHmax	Höhe FD OKmax
WA 1	0,3	0,3	o/ED	I	6 m	11 m	6,5 m
WA 2	0,4	0,8	o	II	6 m	11 m	6,5 m



**PLANZEICHEN**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)**

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)**

GFZ Geschossflächenzahl  
GRZ Grundflächenzahl  
I / II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

**Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 18 BauNVO)**

TH Traufhöhe  
FH Firsthöhe  
OK Oberkante Attika – bei Gebäuden mit Flachdach (FD)

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**

o Offene Bauweise  
E/D nur Einzel- und Doppelhäuser  
Baugrenze

**Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**

**Nahwärme**

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fußweg  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg

**Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

unterirdisch (Fernwasserleitung)

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

Öffentliche Grünfläche – Bolzplatz

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Das Baugesetzbuch (BauGB)  
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
Die Planzeichenverordnung (PlanZV)  
Die Hessische Bauordnung (HBO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO)**
  - Nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
  - Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind darüber hinaus nicht zulässig:
    - nicht störende Handwerksbetriebe
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)**

**Definition: Höhe und Höhenlage**

Bezugshöhe zur Bestimmung der Höhenlage: Höhe der Straßenoberfläche (gepunktete Linie), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie.

Strohrechner

Höhe Straßenoberfläche (Oberkante Asphaltdecke)

Höhe Gebäudemitte

Höhe Keller

  - Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen bauliche Anlagen mit geneigten Dächern eine Traufhöhe (TH) von 6 m und eine Firsthöhe (FH) von 11 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe wird definiert durch die Haupttrauflinie am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante des Hauptbaukörpers.
  - Gebäude mit Flachdach dürfen eine max. Gebäudehöhe von 6,5 m (Oberkante der Attika des Obergeschosses) nicht überschreiten.
  - Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie. Bei Eckgrundstücken ist der höherliegende Straßenabschnitt als Bezug für die Höhenermittlung maßgeblich.
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
  - Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. § 20 und Nr. 24 BauGB)**
  - Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige sind durch Neuanpflanzungen gleichwertiger Pflanzen zu ersetzen. (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: großkronige Bäume: 10 – 12 m, klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8 m, Sträucher: 1 – 2 m)
  - Mindestens 40% der Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Die Flächen sind zu mindestens 30% durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
  - Fußwege und private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitflüchsiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterterrassen).
  - Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzuräumen sind, zulässig. Es sind nur heimische Laubgehölze zulässig. Zäune müssen für Kleintiere bis Igelgröße unterkriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).
  - Die in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Krautsäumen intensiv einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.
  - Zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (hier: Minderung der Lichtverschmutzung, Insektenschutz) ist die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche „Bolzplatz“ von Beleuchtungsanlagen freizuhalten.
- Förderung der Sonnenenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
  - Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen.
- Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)**
  - Zur Schonung des Wasserhaushaltes und zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Rückhalte-Speicher-Zisternen (der Anteil des Rückhaltevolumens beträgt mind. 25 l/m² überdachter Grundfläche) als Brauchwasser aufzufangen. Das gesammelte Niederschlagswasser ist gem. § 37 Abs. 4 HWG zu verwerten bzw. zu versickern sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen. Überschüssiges Wasser ist verzögert dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen (siehe dazu auch die Ausführungen in der Begründung zur Sammlung und Verwertung von Regenwasser). Ausgenommen hiervon sind Dächer mit mind. extensiver Dachbegrünung.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
  - Dachgestaltung**  
Die zulässige Dachneigung beträgt 0° – 40°. Die Dacheindeckung geneigter Dächer ist den Farbtonen rot, anthrazit oder dunkelgrau zulässig. Dabei sind stark reflektierende Materialien, wie z.B. glasierte Ziegel oder glänzend engobierte Ziegel, nicht zulässig.
  - Gestaltung der Baukörper mit Flachdach**  
Bei zweigeschossigen Gebäuden mit Flachdach muss das Obergeschoss gegenüber mindestens 1 Außenwand des Erdgeschosses baulich zurückgesetzt werden (Staffelgeschoss i.S. von § 2 Abs. 4 HBO). Die Außenwände von Staffelgeschossen müssen sich in Material oder Farbe gegenüber dem darunter liegenden Geschoss absetzen. Flachdächer oder flachgeneigte Dächer (< 5°) sind mindestens extensiv zu begrünen.
  - Einfriedigungen**  
Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Einfriedigungen auch in Kombination zulässig:
    - Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m, mit ausschließlich standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen,
    - Holzzaune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m,
    - Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m und Mauerpfeiler bis zu einer Höhe von 1,2 m.
  - Stützmauern**  
Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen und dürfen eine Höhe von max. 0,75 m nicht überschreiten. Als sichtwirksame Materialien sind zulässig: Naturstein, Betonstein in Natursteinoptik und Gabionen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Beton-Pflanzsteinen. Mehrere Stützmauern auf einem Grundstück müssen aus einzelnen Abschnitten bestehen, die jeweils maximal 0,75 m hoch sein dürfen. Der obere Abschnitt muss mindestens 1,0 m gegenüber dem darunter liegenden Abschnitt nach hinten versetzt werden. Die zwischen den Stützmauern liegenden Flächen sind zu begrünen.
  - Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Ausschluss von Schottergärten)**  
In Vorgärten sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 2 m² Fläche unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hausumrandungen die dem Spritzwasserschutz, mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend des jeweiligen Dachüberstandes, dienen.
- HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - Bodendenkmäler**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- Altlasten, Bodenkontaminationen**  
Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAiBoSoStG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Baubauabfällen“ (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.
- Bodenschutz**  
Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:
  - Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 19915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
  - Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Errichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
  - Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatte/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
  - Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
  - Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
  - Die Höhe der Bodenmieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
  - Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
  - Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden. Weiterführende Infoblätter:
    - Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende
    - Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hauselbauer
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel**  
Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. LED-Lampen mit warm-weißem Farbspektrum) ausgestattet werden. Vegetation sollte generell nicht beleuchtet oder direkt angestrahlt werden.
- Minderung der Lichtverschmutzung**  
Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtmenge ist gering zu halten; Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0° Upward Light Ratio). Die Lichtpunktweiten sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbendes warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700, max. 3000 Kelvin). Flächige Fassadenanstrahlungen (wie z.B. Wand ohne Logo), freistehende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lux sind unzulässig. Die Leuchtweite von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cm/dm² nicht übersteigen, es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien sollte die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitsabläufe) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.
- Schutz von Versorgungsleitungen**  
Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV; Ausgabe 1989), die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. **Fernwasserleitung**  
Im Bereich des 6,00 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitung (jeweils 3,00 m beidseits der Rohrtrasse) dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden. Das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des vorgenannten Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden. Geländeveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt (Grundlage: Abschnitt 6 des DVGW Arbeitsblattes W 400-1).
- Immissionen**  
Südlich der Ortslage von Sterzhausen verläuft die Bahnlinie Cöbbe-Erndtrbeck. Vorsorglich wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.) hingewiesen.
- BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE (ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden)**
  - Obstgehölze**  
Zitrus  
Bismarckapfel  
Blütenfelder Sämling  
Blenheimer  
Bohnapfel  
Brauner Matapfel  
Brettscher  
Danziger Kantapfel  
Freiherr v. Berlepsch  
Gelber Edelapfel  
Gelber Richard  
Glotzer  
Hörensapfel  
Hauxapfel  
Jakob Lebel  
Kaiser Wilhelm  
Landsberger Renette  
Muskatrenette  
Odenburger  
Ontario  
Oriens Renette  
Rheinischer Bohnapfel  
Rheinischer Winterambour  
Roter von Booskop  
Rote Sternrenette  
Schalsnase  
Schneepfaff  
Schöne aus Nordhausen  
Schöner von Booskop  
Winterrambour  
Winterzitronenapfel
  - Großkronige Bäume**  
Acer pseudoplatanus  
platanoides  
Quercus robur  
- Bergahorn  
- Stiel-Eiche
  - Mittel- und kleinkronige Bäume**  
Carpinus betulus  
Salix caprea  
Sorbus aria  
Sorbus aucuparia  
- Hainbuche  
- Salweide  
- Mehlerbeerbaum  
- Eberesche
  - Sträucher**  
Berberis vulgaris  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Crataegus oxyacantha  
Eucrymus europaeus  
Lonicera xylosteum  
Mespilus germanica  
Prunus padus  
Prunus spinosa  
Rubus spec.  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Sambucus racemosa  
Viburnum opulus  
- Gemeiner Sauerdorn  
- Roter Hartriegel  
- Hasel  
- Eingriffeliger Weißdorn  
- Zweigriffeliger Weißdorn  
- Pfaffenhütchen  
- Heckenkirsche  
- Echte Mispel  
- Traubenkirsche  
- Schliehe, Schwarzdorn  
- Brombeere, Himbeere  
- Hundrose  
- Schwarzer Holunder  
- Traubenholunder  
- Gewöhnlicher Schneeball (weltere angefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)
  - Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung**  
Clematis vitalba  
Hedera helix  
Parthenocissus quinquefolia  
Lonicera caprifolia  
Spalterobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen  
- Waldrebe  
- Gemeiner Efeu  
- Wein  
- Geißschlinge

**VERFAHRENSVERMERKE**

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Oberm Dorf I" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am 05.05.2022.
- BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT**  
Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am 05.05.2022.
- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN**  
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2022 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022 aufgefordert.
- SATZUNGSBESCHLUSS**  
Die Bebauungsplanänderung wurde am 07.07.2022 in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.
- AUSFERTIGUNGSVERMERK**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- INKRAFTTRETEN**  
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am 11.08.2022 ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Lahntal, den \_\_\_\_\_ (Bürgermeister)

Gemeinde Lahntal, den \_\_\_\_\_ (Bürgermeister)

Gemeinde Lahntal, den \_\_\_\_\_ (Bürgermeister)



**Gemeinde Lahntal**  
Ortsteil Sterzhausen

**Bebauungsplan Nr. 27 "Oberm Dorf I"**  
(Bebauungsplan gem. § 13b BauGB)

Planungsstand: 07/2022 Satzungsexemplar

bearb.: Hausmann	gez.: Schweinfest	gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing
Datei: ObermDorf_I_Planurkunde.vwx		Plangröße: 0,6 qm

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22  
35996 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92078 • FAX 06426/92077  
http://www.grosshausmann.de  
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1:000

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen